

Nachstehend aufgeführte textl. Festsetzungen erhalten folgenden Wortlaut:

Nr. 3.13 höchstens 4 Vollgeschoße, max. GRZ 0,4, max. GFZ 1,1, soweit sich aus anderen Festsetzungen keine geringeren Werte ergeben.

Bei der Bebauung der Grundstücke östlich der Bräugasse bis zur Römerstraße, am Viehhallenweg (beidseitig) und im Bereich des Platzes im Einmündungsbereich Bräugasse/Indlinger Straße gilt als Maß der baulichen Nutzung Tz 3.11 (MK-GRZ 1,0 - GFZ 2,2).

Nr. 4.13 a abweichende Bauweise, § 22 BauNVC, Abs. 4. Die überbaubaren Flächen entlang der Bräugasse Ostseite bis Römerstraße, am Viehhallenweg (beidseitig) und im Bereich des Platzes erhalten Gebäudegruppen mit einer Einzellänge über 50 Meter. Die Vorschriften der BayBO über die Abstandsflächen sind nicht anzuwenden (§ 17 Abs. 10 BauNVO).

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen, als nach Art. 6 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 3 BayBO sind zu beachten.

27. Feb. 1986

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS INDLINGERSTR. II DURCH DECKBLATT NR. 3

Der Bebauungsplanentwurf vom 27.2.1986 hat mit Begründung vom 24.3.1986 bis 25.4.1986 im Rathaus Pocking öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am 13.3.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Die Stadt Pocking hat mit Beschluß vom 15.5.1986 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Pocking, den 26.6.1986

Stadt Pocking

*Krah*

Krah, 1. Bürgermeister

II.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt der Bescheid Nr. S. 5-36.499 vom 18. AUG. 1986 zugrunde.



Passau, den 18. AUG. 1986

*A. Froschhammer*  
(Landratsamt) Froschhammer Reg. Rat

III.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 25.8.1986 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung im Rathaus während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Ort der Auslegung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Amtskasse am 25.8.1986 bekanntgegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplans, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Pocking geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).



25. AUG. 1986

Pocking, den .....

Stadt Pocking

*Krah*

Krah, 1. Bürgermeister